

Neuigkeiten

Zeitraum März bis Anfang April

I. Rechtsetzung

1. Inkraftsetzung

- Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) erfuhr am 26. September 2014 folgende Änderungen des Art. 32e: Bei Deponien, auf denen ausschliesslich nicht verschmutzte Abfälle abgelagert werden, kann eine Abgabe nur vorgeschrieben werden, wenn dies notwendig ist, um die Verwertung solcher Abfälle zu fördern (Abs. 1^{bis}). Der Bundesrat legt die Abgabesätze fest und berücksichtigt dabei insbesondere die zu erwartenden Kosten sowie den Typ der Deponie. Es werden maximale Abgabesätze festgehalten (Abs. 2). Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben ausschliesslich für die Abgeltung der Kosten von Massnahmen wie Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen von belasteten Standorten, auf die seit dem 1. Februar 2001 keine Abfälle mehr gelangt sind (Abs. 3). Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Sie werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt (Abs. 4). Gesuche um Abgeltungen an die Kosten von Massnahmen nach Art. 32e Abs. 4 Bst. b Ziff. 2 werden in Abweichung von Art. 36 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 nach dem im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Recht beurteilt, wenn mit den Massnahmen vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2014 begonnen wurde. Die Gesuche sind spätestens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung einzureichen (Art. 65a). Die Änderung ist am 1. April 2015 in Kraft getreten (AS 2015 865).

2. Referendumsvorlagen

- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung von Doha vom 8. Dezember 2012 des Kyoto-Protokolls vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 20. März 2015. Der Bundesrat wird ermächtigt, die genehmigte Änderung des Protokolls zu ratifizieren. Dieser Beschluss un-

tersteht dem fakultativen Referendum, deren Frist am 9. Juli 2015 abläuft (BBI 2015 2785).

3. Vernehmlassungen und Anhörungen

- **Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01):** Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat im Rahmen der parlamentarischen Initiative 13.413 («Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen [Littering]») einen Vorentwurf zur Änderung des USG ausgearbeitet. Der Vorentwurf zielt darauf ab, das Liegenlassen kleinerer Mengen von Abfällen zu bekämpfen. Zu diesem Zwecke soll eine Strafnorm eingeführt werden, welche Personen, die Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgen, mit einer Busse belegt. Die Vernehmlassung dauert bis zum 8. Juni 2015 (BBI 2015 2555).
- **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101):** Der Bundesrat hat die Vernehmlassung für ein Klima- und Energielenkungssystem eröffnet. Die erste Etappe (bis 2021) der bundesrätlichen Energiestrategie 2050 beinhaltet ein Massnahmenpaket, zu welchem der Bundesrat eine umfassende Gesetzesvorlage ausgearbeitet hat, die derzeit vom Parlament beraten wird. In einer zweiten Etappe der Energiestrategie sollen Klima- und Energiepolitik gemeinsam neu ausgerichtet werden. In der Klima- und Energiepolitik soll ab 2021 der Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem stattfinden. Mit der vorgeschlagenen Verankerung in der Verfassung will der Bundesrat diesen Richtungsentscheid demokratisch legitimieren. Vorgeschlagen werden ein neuer Verfassungsartikel über Klima- und Stromabgaben sowie Übergangsbestimmungen, mit denen der schrittweise Abbau der bestehenden Fördermassnahmen und der Übergang zum Lenkungssystem näher geregelt werden. Die Lenkungsabgaben sollen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die Treibhausgasemissionen vermindert werden und die Energie sparsam und effizient genutzt wird. Der vorgeschlagene Verfassungsartikel legt fest, dass Abgaben auf Brenn- und Treibstoffen sowie Strom erhoben werden. Der Bundesrat beabsichtigt jedoch, die Treibstoffe in einer ersten Phase nicht der Lenkungsabgabe zu unterstellen. Die Höhe der Lenkungsabgaben wird so bemessen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele des Bundes leisten. Der Verfassungsartikel ver-

pflichtet den Gesetzgeber, auf Unternehmen Rücksicht zu nehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der ausländischen Konkurrenz stark beeinträchtigt würden. Der Spielraum soll dabei von einer Reduktion der Abgabesätze bis hin zur Befreiung von der Erhebung einzelner Abgaben reichen. Die Erträge aus den Klima- und Stromabgaben werden an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt, so dass die Belastung der Haushalte und Unternehmen insgesamt nicht ansteigen wird. In einer Übergangszeit soll jedoch ein Teil der Erträge befristet für die bisherigen Förderzwecke verwendet werden. Die mit der Teilzweckbindung der aktuellen CO₂-Abgabe finanzierten Förderungen (v. a. Gebäudeprogramm, Technologiefonds) sollen ab 2021 schrittweise bis Ende 2025 abgebaut werden. Ebenfalls abgebaut werden die aus dem gegenwärtigen Netzzuschlag finanzierten Fördermassnahmen wie insbesondere die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Zusagen zur Förderung von Neuanlagen im Rahmen der KEV sollen bis spätestens Ende 2030 gesprochen werden dürfen und sind auf eine Laufzeit bis Ende 2045 zu beschränken. Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung lässt dem Gesetzgeber verhältnismässig viel Spielraum bei der Ausgestaltung der Klima- und Stromabgaben und stellt eine flexible Übergangsphase zwischen dem Förder- und dem Lenkungssystem sicher. Die Vernehmlassung dauert bis zum 12. Juni 2015 (BBl 2015 2556).

Revisionsentwürfe und Erläuterungsberichte sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Rechtsetzung → Vernehmlassungen und Anhörungen.

II. Ausgewählte amtliche Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Risikobasierte Raumplanung. Synthesebericht zu zwei Testplanungen auf Stufe kommunaler Nutzungsplanung, Reihe Umwelt-Diverses Nr. UD-1089** (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Dieser Synthesebericht stellt die Testplanungen im St. Galler Rheintal und der Bündner Herrschaft dar, fasst die wesentlichen Erkenntnisse daraus zusammen, listet die offenen Fragen auf und gibt einen Ausblick auf die weiteren Schritte. Der Bericht stellt eine Auslegeord-

nung dar und richtet sich an Planerinnen und Planer, Naturgefahrenfachleute und weitere Akteure, welche im raumplanerischen Vollzug tätig sind.

- **Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen. Vollzugshilfe zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Schweizer Wald, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1503** (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der Wald hat eine grosse Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität in der Schweiz. Es gibt jedoch Defizite wie die Untervertretung vielfältiger Strukturen, der Mangel an Alt- und Totholz, eine Vielzahl von gefährdeten Arten oder eine heute noch ungenügende Ausscheidung von Waldreservaten. Zur Behebung der Defizite hat der Bundesrat in der Waldpolitik 2020 (2013) und in der Strategie Biodiversität Schweiz (2012) die strategische Stossrichtung festgelegt. Die Vollzugshilfe konkretisiert die Vorgaben des Bundesrates. Dazu wurden in sechs Massnahmenbereichen Handlungsziele mit dem Zeithorizont 2030 definiert.
- **Überwachung von belasteten Standorten. Vollzugshilfe zur Altlasten-Verordnung, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1505** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die vorliegende Publikation erläutert, wie eine sachgerechte Überwachung von belasteten Standorten gemäss Altlasten-Verordnung erfolgen soll. Sie zeigt auf, wann im Rahmen der Altlastenbearbeitung eine Überwachung angezeigt ist und welche Ziele sie verfolgt. Der Überwachungsablauf und der Inhalt des Überwachungskonzepts werden erläutert.

III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- FENNER TIMO, Die Entstehung des Wasserrechts im bürgerlichen Rechtsstaat. Eine rechtshistorische Untersuchung zur Geschichte des Wasserrechts am Beispiel der Zürcher Regulierungen seit dem ausgehenden Ancien Régime, unter besonderer Berücksichtigung des Instituts der «ehehaften» Wasserrechte, Schulthess Verlag, Zürich 2015, ISBN 978-3-7255-7281-6.
- GIANONI FILIPPO, L'expropriation des voisins exposés aux nuisances de la construction, in: Journées suisses du droit de la construction, Freiburg 2014, S. 85–115.

- KAUP-HÜRLIMANN BETTINA/NYFFELER FABIA, Übermässige Immissionen als Folge rechtmässiger Bautätigkeit (Teil 1), BR 2015, S. 5–8.
- KOEBEL MICHAL WEN, Die Tiefenlagerung radioaktiver Abfälle im Spannungsfeld von Bundesrecht und kantonalem Recht: unter besonderer Berücksichtigung der Sondernutzungskonzession, Diss. Luzern, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (LBR); Bd. 91, Schulthess Verlag, Zürich 2015, ISBN 978–372–557–2021.
- MEYER LIA, Le juge et la mise en oeuvre des législations de protection de l’environnement: un rôle limité?, in: Le législateur, son juge et la mise en oeuvre du droit, Schulthess éd. romandes, Genève 2014, S. 175–202.
- VON FISCHER SABINE, Verdichtung und Lärmschutz: Kriterien, Instrumente und Ziele für das Bauen in lärmbelasteten Gebieten, in: Raum & Umwelt, Bern 2015, S. 3–30.

IV. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Dezember 2014 bis März 2015; zusammengestellt von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

1. Allgemeines Umweltrecht

- BIGOT ANNA SOPHIE/KIRST PHILIPP, Neue Vorgaben für Umweltschutz- und Energiebeihilfen, Zeitschrift für Umweltrecht 2015, S. 73 ff., ISSN 0943-383X.
- BREUER MARTEN/RIEGGER STEPHAN, Die Reichweite der Pflicht der EU zur Umsetzung der Aarhus-Konvention, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2014, S. 293 ff., ISSN 1612-4243.
- NOWAK CARSTEN, Konsolidierung und Entwicklungsperspektiven des Europäischen Umweltrechts, 2015, ISBN 3848711664.
- PACCAUD FRANÇOISE, L’assemblée générale des Nations Unies pour l’environnement: un premier essai non transformé du PNUE, La Revue Juridique de l’Environnement 2014, Vol. 39, S. 641 ff., ISSN 0397-0299.

- ALEXANDER PROELSS (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2015, ISBN 311024828X.
- RUNG CHRISTOPH, Die UVP-Aktualisierungsprüfung, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2014, S. 279 ff., ISSN 1612-4243.
- VEIT PAUL, Die Bedeutung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für den Stellenwert des Umweltschutzes im Europäischen Vergaberecht, 2015, ISBN 3631662548.
- VIÑUALES JORGE E., The Rio Declaration on Environment and Development: A Commentary, 2015, ISBN 0199686777.

2. *Mediales Umweltrecht (Boden, Klima, Luft, Wasser)*

- DURNER WOLFGANG/SCHWEISGUT JAN, Mechanismen zum Umgang mit Risiken im Völkerrecht, Am Beispiel des Hochwasserschutzes im Rahmen der internationalen Rechtsregime für die Flussgebietseinheiten Rhein und Mekong, Zeitschrift für Deutsches- und Europäisches Wasser-, Abwasser- und Bodenschutzrecht 2015, S. 5 ff., ISSN 2195-2329.
- JAKEL DOMINIK, Wiedervorlage: European Timber Regulation, Natur und Recht 2015, Vol. 37, S. 27 ff., ISSN 0172-1631.
- KÖCK WOLFGANG, Zur Entwicklung des Rechts der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, Zeitschrift für Umweltrecht 2015, S. 3 ff., ISSN 0943-383X.
- KROHN SUSAN/WOLF FABIANA, EU-Abgaswerte: Vom Labor ins wahre Leben, Zeitschrift für Umweltrecht 2015, S. 65 ff., ISSN 0943-383X.
- PLATH HENDRIK, Die Einbeziehung des Luftverkehrs in den EU-Emissionshandel, 2015, ISBN 395404904X.
- PETERS MARY SABINA, Minimize Risk of Carbon Sequestration through Environmental Impact Assessment and Strategic Environmental Assessment, European Energy and Environmental Law Review 2015, Vol. 24, S. 12 ff., ISBN 0966-1646.

- SCHRÖDER MEINHARD, Der Vorschlag einer einheitlichen Strassenbenutzungsgebühr in der Europäischen Union: Weg oder Irrweg? Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2014, S. 252 ff., ISSN 1612-4243.
- VARVASTIAN SAMVEL, Achieving the EU Air Policy Objectives in Due Time: A Reality or a Hoax?, European Energy and Environmental Law Review 2015, Vol. 24, S. 2 ff., ISBN 0966-1646.
- VON SCHORLEMER SABINE/MAUS SYLVIA, Climate Change as a Threat to Peace: Impacts on Cultural Heritage and Cultural Diversity, 2015, ISBN 3631662238.
- WESCH CHARLOTTE/ STÖFEN-O'BRIEN ALEKE/ KLEIN ROLAND/ PAULUS MARTIN, Microplastics in Freshwater Environments, A need for Scientific Research and Legal Regulation in the Context of the European Water Framework Directive, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2014, S. 275 ff., ISSN 1612-4243.

3. *Gefahrstoffrecht und Recht der industriellen Risiken*

- BURCKHART ANDREAS, Zwischenbericht zur REACH-Verordnung (Teil I), Zeitschrift für Stoffrecht 2014, S. 225 ff., ISSN 1613-3919.
- DEDERER HANS-GEORG, Koexistenz von GVO-Anbau und Honigproduktion, Sind die EU-Mitgliedstaaten zum Erlass von Koexistenzmassnahmen befugt?, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2014, S. 258 ff., ISSN 1612-4243.
- FISCHER KRISTIAN, Luxemburg locuta: Gericht beanstandet Verwaltungsentscheid der ECHA, Anmerkung zum Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2014 – Rs. T-177/12, Zeitschrift für Stoffrecht 2015, S. 35 ff., ISSN 1613-3919.
- NOMURA TOYOHIRO, Le droit japonais de la responsabilité des dommages nucléaires et son évolution après l'accident de Fukushima, La Revue Juridique de l'Environnement 2014, Vol. 39, S. 629 ff., ISSN 0397-0299.

- SCHMITZ HOLGER/GREFRATH HOLGER, Die Neujustierung der Vorsorge für die Stilllegung der Kernkraftwerke – Stiftung oder Entsorgungsfond?, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2015, S. 169 ff., ISSN 0721-880X.

4. *Andere Politikbereiche*

- ENGEL GERNOT-RÜDIGER/MAILÄNDER MATHIAS, Das Recht der Nanotechnologie – Innovation als Herausforderung für das Umweltrecht, Zeitschrift für Stoffrecht 2014, S. 232 ff., ISSN 1613-3919.
- HEFFRON RAPHAEL, Deconstructing Energy Law and Policy: The Case of Nuclear Energy, 2015, ISBN 0748696660.
- PETERS MARJAN/SCHOMERUS THOMAS, Renewable Energy Law in the EU: Legal Perspectives on Bottom-Up Approaches, 2015, ISBN 1783473185.
- SCHLACKE SABINE/KRÖGER JAMES, Die Förderung erneuerbarer Energien in Frankreich als staatliche Beihilfe – zugleich Anmerkung zum EuGH-Urteil in der Rs. Association Vent de Colère! (ZUR 2014, 226), Zeitschrift für Umweltrecht 2015, S. 27 ff., ISSN 0943-383X.
- STRACK ASTRID, Der lange Weg zum Opt-out von der Gentechnik, Natur und Recht (2014), Vol. 36, S. 829 ff., ISSN 0172-1631.
- VAN CALSTER GERT, EU Waste Law, 2015, ISBN 0198719787.

V. *Varia*

- **Der Energieverbrauch der Schweizer Landwirtschaft ist nach wie vor auf hohem Niveau:** 1400 Liter Heizöläquivalent pro Hektare Nutzfläche: Diese Energiemenge verbrauchte die Schweizer Landwirtschaft 2012 für die Produktion landwirtschaftlicher Primärgüter. Über die Hälfte des Energieverbrauches steckte dabei in Form grauer Energie in Gebäuden, Maschinen und Futtermitteln. Zu diesen Ergebnissen kommt Agroscope bei der Datenauswertung bezüglich des Agrarumweltindikators zum Energieverbrauch auf nationaler Ebene. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.news.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 24.02.2015.

- **Auswertungen und Analysen der Bodennutzung in der Schweiz von 1985–2009** zeigen die mit der Entwicklung der Wirtschaft und der Gesellschaft einhergehende **Veränderung der Landschaft**. Innert 24 Jahren ist die Siedlungsfläche pro Einwohner und Arbeitsplatz um durchschnittlich 6,5 Prozent gewachsen, weist aber erhebliche regionale Unterschiede auf. Allein das Wohnareal nahm um 44 Prozent zu, doppelt so rasch wie die Bevölkerung. Der Kulturlandverlust ist mit 2,2m² pro Sekunde in der Talzone doppelt so gross wie im nationalen Durchschnitt. Dies sind Ergebnisse vertiefter Analysen zur Arealstatistik, die das Bundesamt für Statistik (BFS) als Beitrag zum internationalen Jahr des Bodens durchgeführt hat. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.statistik.admin.ch> → Aktuell → Medienmitteilungen → Datum: 09.03.2015.
- Der Schweizer Wald ist für die Biodiversität von zentraler Bedeutung. Seine Vielfalt an Lebensräumen und darin lebenden Pflanzen- und Tierarten ist hoch, weist aber Defizite auf. Mit der Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen wollen **Bund und Kantone gemeinsam** eine vielfältige Natur im Wald erhalten. Im Rahmen der Waldpolitik 2020 haben sie sich dazu verpflichtet, die **Schutzgebietsfläche im Wald auszuweiten**, von heute rund 5 Prozent auf 10 Prozent der Waldfläche bis 2030. Mit Waldreservaten werden Flächen zugunsten der Biodiversität langfristig gesichert. Um den Erhalt der Lebensräume und die Artenvielfalt im Wald zu stärken, sind mehr finanzielle Mittel nötig. Der Bundesrat ist bereit, das Engagement des Bundes im Rahmen des Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz von heute rund 10 Mio. Fr. pro Jahr zu verdoppeln, sofern die Kantone ihren Anteil ebenfalls dazu beisteuern. Weitere Informationen sind zu finden in der soeben erschienenen Vollzugshilfe des BAFU zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Schweizer Wald unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 31.03.2015.
- Bis heute wurden 2,8 Mia. Fr. in den **Lärmschutz auf den Nationalstrassen** investiert. Am 31. März läuft die Frist für die erstmalige Lärmsanierung der Nationalstrassen ab. Derzeit sind 90 Prozent des Autobahnnetzes saniert, es fehlen noch rund 220km. Die restlichen Abschnitte wird das Bundesamt für Strassen (ASTRA) in den kommenden Jahren sanieren: Bis Ende 2015 werden sie für den grössten Teil dieser Strecken öffentlich aufgelegt sein. Bis 2018 saniert das ASTRA im Rahmen des Um-

setzungsprogramms weitere 140 km. Die übrigen Strecken folgen nach 2018. Aufgrund des stetig wachsenden Verkehrsaufkommens auf vielen Nationalstrassenabschnitten und der Siedlungsentwicklung ist der Schutz von Anwohnenden vor übermässigem Lärm zur Daueraufgabe geworden. Das bedeutet, dass auch auf bereits sanierten Strecken zusätzliche Massnahmen nötig sind. Wenn immer möglich werden Lärmschutzmassnahmen direkt auf der Nationalstrasseninfrastruktur umgesetzt: lärmarme Beläge, Schallschutzwände, Überdeckungen der Autobahn. Das ASTRA schätzt, dass im Rahmen dieser Daueraufgabe bis ins Jahr 2030 zusätzlich rund 1,3 Mia. Fr. in Lärmschutzmassnahmen investiert werden müssen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.news.admin.ch> → Datum: 31.03.2015.

- Die Europäische Umweltagentur (EUA) hat am 3. März 2015 den **Bericht «Die Umwelt in Europa: Zustand und Ausblick 2015»** veröffentlicht. Dieser beurteilt die Fortschritte und zeigt die Perspektiven bis 2050 auf. Abgesehen von einigen mit Konsum und Produktion verbundenen Bereichen, die in mehreren EU-Staaten durch die Wirtschaftskrise beeinflusst wurden, lassen sich in Europa ähnliche Fortschritte und Defizite beobachten wie in der Schweiz (siehe Bericht «Umwelt Schweiz 2015», URP 2015, S. 86). In Europa wie in der Schweiz hat sich die Verschmutzung dank umweltpolitischer Massnahmen verringert und die Luft- und Wasserqualität deutlich verbessert. Auch die Abfallrecyclingquote ist gestiegen. Doch die biologische Vielfalt geht weiter zurück, und zahlreiche geschützte Arten und einige Lebensraumtypen sind bedroht. Die Schweiz zeichnet sich im Ländervergleich durch eine hohe Ressourcenproduktivität und einen der niedrigsten Treibhausgasausstoss pro Kopf aus. Diese gute Ergebnisse sind teilweise auf Fortschritte im Inland zurückzuführen, vielmehr aber auf die hohen Importe von Gütern und Produkten und somit auf die Verlagerung der Umweltauswirkungen vom In- ins Ausland. Führend ist die Schweiz dagegen bei der Recyclingquote für Hauskehricht, der Reduktion der Luftschadstoffe und der Phosphorkonzentrationen in Gewässern. Das schlechteste Ergebnis erzielt die Schweiz bei der Biodiversität: Sie hat von allen europäischen Ländern den niedrigsten Anteil an Schutzgebieten im Verhältnis zur Landesfläche. Sie verzeichnet auch das höchste Abfallaufkommen pro Kopf aus. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 03.03.2015.